



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Berufsrecht

**zur Aufnahme von Rechtsanwälten aus der  
Republik Kosovo in die Verordnung zur  
Durchführung des § 206 BRAO  
(Schreiben des Bundesministeriums der  
Justiz und für Verbraucherschutz vom 9.  
Februar 2018 (Aktenzeichen: 3170/14 –  
1K21 – R 3 667/2005))**

Stellungnahme Nr.: 26/2018

Berlin, im Juni 2018

### Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen
- Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Petra Heinicke
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig (Berichtersteller)
- Rechtsanwältin Sirka Huber
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Junker
- Rechtsanwalt Frank Röthemeyer
- Rechtsanwalt Michael Scheer
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Schroeder
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel (Berichterstellerin)
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Udo Henke

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins e. V.
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins e. V.
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht des DAV
- Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 64.500 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **Zusammenfassung**

Der DAV sieht eine Niederlassung von Rechtsanwälten aus der Republik Kosovo in Deutschland auf der Basis des § 206 Abs. 2 BRAO kritisch und lehnt den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ab.

## **Im Einzelnen**

Der DAV vertritt die Auffassung, dass bereits das Fehlen an Gegenseitigkeit gegen die Erweiterung der Niederlassung spricht. Aber auch die deutliche Kritik der deutschen Botschaft in Pristina an der juristischen Qualität der Ausbildung im Kosovo spricht dagegen.

Außerdem lassen die kosovarischen Gesetze zur Anwaltschaft („Law on the Bar“/LB) und ihrer Berufsausübung („Law on the Bar Examination“/LBE) auch Zweifel an der anwaltlichen Unabhängigkeit aufkommen.

Zwar ist eine Überprüfung der Entscheidung der „Kosovo Chamber of Advocates“ (KCA) über die Zulassung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Gesetz vorgesehen. Wie das in concreto ausgestaltet sein soll, regelt das Gesetz aber nicht. Die Zulassung ist unter anderem abhängig davon, dass der Kandidat „ein hohes Ansehen genießt“ (Artikel 10.1.7 LB). Völlig offen bleibt aber dabei, welche Art von Ansehen gemeint ist und auf welche Kreise bei der Bewertung abzustellen ist.

In Artikel 12 LB wird für die Berufsausübung gefordert, dass diese „auf würdige Weise“ erfolgt. Es bleibt jedoch offen, wer und nach welchen Kriterien darüber entscheidet. Für interne Mitarbeiter des Anwaltsbüros regelt Artikel 23 LB Vergleichbares.

Besonders problematisch erscheint Artikel 38 LB, wonach die Zulassung bereits bei Einleitung eines straf- oder berufsrechtlichen Verfahrens endet. Auf das Ergebnis soll es nicht ankommen.

Problematisch erscheint auch Artikel 39 LB, wonach die Berufsausübung unzulässig ist, wenn die Kapazität dazu fehlt oder aus Krankheitsgründen.

Der Vermerk der deutschen Botschaft in Pristina vom 16. Mai 2011 verstärkt die Zweifel an der Entsprechung bei der anwaltlichen Unabhängigkeit - siehe die Einschätzung durch die American Bar Association (ABA), welche nach Ansicht des DAV relevanter ist, als die der Kosovo Chamber of Advocates.

Der Botschaftsvermerk vom 20. September 2017 räumt diese Einschätzung nicht aus. Wie bei der Ausbildung stimmt offenbar auch hier die Praxis im Kosovo mit der gebotenen Umsetzung der normativen Regelung nicht überein.

Es fehlt ferner bei der Zulassung deutscher Anwälte im Kosovo an einer Gegenseitigkeitentsprechung im vollen Umfang der in § 206 Abs 2 BRAO vorgesehen Zulassung ausländischer Anwälte. Die Regelungen des Kosovo verlangen für ausländische Anwälte fünf Jahre Berufserfahrung und eine Kooperationsvereinbarung mit einem Kosovo-Advocate.

§ 206 Abs 2 BRAO tut das nicht. Insoweit fehlt es also an der Gegenseitigkeit.

Nach Auffassung des DAV ist eine Verordnung nach § 206 Abs. 2 BRAO hinsichtlich der Kosovo Advocates ausgeschlossen.

\* \* \*